Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/981

27.4.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/981 DER KOMMISSION

vom 24. April 2026

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, Chile und das Vereinigte Königreich in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 sowie Artikel 232 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten nur dann in die Union verbracht werden, wenn die betreffenden Drittländer oder Gebiete gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet sind.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, von bestimmtem Zuchtmaterial und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union von Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist, die in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften für diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel zulässig ist.

(5) Am 21. April 2026 hat Kanada der Kommission zwei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in der Provinz Saskatchewan gemeldet, die jeweils am 15. April 2026 bzw. am 17. April 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(6) Am 16. April 2026 hat Chile der Kommission einen neuen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Region Araucanía gemeldet, der am 15. April 2026 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(7) Am 21. April 2026 hat das Vereinigte Königreich der Kommission einen neuen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Grafschaft Lincolnshire, England, gemeldet, der am 17. April 2026 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

(8) Nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen teilten die Veterinärbehörden von Kanada, Chile und dem Vereinigten Königreich mit, dass sie im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt haben.

(9) Kanada, Chile und das Vereinigten Königreich haben der Kommission weitere Informationen über die Seuchenlage in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen ergriffen wurden.

(10) Die Kommission hat die von Kanada, Chile und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden von Kanada, Chile und dem Vereinigten Königreich Beschränkungen erlassen haben, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus den von den neuen Ausbrüchen betroffenen Gebieten in diesen Drittländern unter Berücksichtigung der Zeitpunkte, zu denen die Ausbrüche bestätigt wurden, ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für Kanada, Chile und das Vereinigte Königreich in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(11) Außerdem hat Kanada der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf frühere Ausbrüche der HPAI in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel gemäß den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gab.

(12) Insbesondere hat Kanada am 30. März 2026 aktualisierte Informationen zur Tiergesundheitslage und zu den Maßnahmen vorgelegt, die es in Bezug auf einen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Provinz Ontario ergriffen hatte, der am 19. Februar 2026 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt worden war.

(13) Kanada hat der Kommission mitgeteilt, dass es nach dem genannten früheren Ausbruch der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt hatte, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in dem infizierten Geflügelhaltungsbetrieb abgeschlossen hatte.

(14) Die Kommission hat die von Kanada vorgelegten einschlägigen Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass es angemessene Garantien dafür geboten hat, dass die Tiergesundheitslage, die zu der Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus der betroffenen Zone gemäß den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hatte, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt, und dass folglich der Eingang in die Union der genannten Sendungen aus der betroffenen Zone in Kanada, aus der der Eingang in die Union ausgesetzt wurde, wieder zulässig sein sollte. Daher sollten die Einträge für Kanada in den Tabellen in den genannten Anhängen entsprechend geändert werden.

(15) Unter Berücksichtigung der neuen HPAI-Ausbrüche in Kanada, Chile und dem Vereinigten Königreich und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 2026.

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.328 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-2.328	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.2.2026	24.4.2026“;

ii) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.330 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.331 und CA-2.332 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.331	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		15.4.2026	
	CA-2.332		N, P1		17.4.2026“;	

iii) im Eintrag für Chile wird nach der Zeile für die Zone CL-2.13 die folgende Zeile für die Zone CL-2.14 eingefügt:

„**CL** Chile	CL-2.14	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		15.4.2026“;	

iv) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.469 folgende Zeile für die Zone GB-2.470 angefügt:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-2.470	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.4.2026“;	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.330 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.331 und CA-2.331 angefügt:

„Kanada	CA-2.331	Saskatchewan – Latitude 49.69, Longitude -106.09 The municipalities involved are: 3 km PZ: Assiniboia, Lake of the Rivers, and Stonehenge 10km SZ: Assiniboia, Congress, Lake of the Rivers, and Stonehenge
	CA-2.332	Saskatchewan – Latitude 52.54, Longitude -108.68 The municipalities involved are: 3 km PZ: Buffalo and Unity 10km SZ: Buffalo, Cut Knife, and Unity“;

ii) Im Eintrag für Chile wird nach der Beschreibung der Zone CL-2.13 die folgende Beschreibung der Zone CL-2.14 angefügt:

„Chile	CL-2.14	Araucanía Region, Province of Cautín, Commune of Cunco: a circular Zone of 10 km of radio, centered on the outbreak point: latitude -38.91027644, longitude -72.31211001“;

iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Beschreibung der Zone GB-2.469 die folgende Beschreibung der Zone GB-2.470 angefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.470	near Gainsborough, West Lindsey, Lincolnshire, England, GB the area contained with a circle of a radius of 10 km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N53.45 and Long: W0.73“;

2. Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.328 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-2.328	POU, RAT	N, P1		19.2.2026	24.4.2026
		GBM	P1		19.2.2026	24.4.2026“;

b) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.330 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.331 und CA-2.332 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.331	POU, RAT	N, P1		15.4.2026	
		GBM	P1		15.4.2026	
	CA-2.332	POU, RAT	N, P1		17.4.2026	
		GBM	P1		17.4.2026“;	

c) im Eintrag für Chile wird nach der Zeile für die Zone CL-2.13 die folgende Zeile für die Zone CL-2.14 eingefügt:

„**CL** Chile	CL-2.14	POU, RAT	N, P1		15.4.2026	
		GBM	P1		15.4.2026“;	

d) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.469 die folgende Zeile für die Zone GB-2.470 angefügt:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-2.470	POU, RAT	N, P1		17.4.2026	
		GBM	P1		17.4.2026“	